
S 12 AL 278/01

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Arbeitslosenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 12 AL 278/01
Datum	29.10.2002

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2001 verurteilt, der KlÄgerin Arbeitslosengeld f¼r die Zeit vom 30.03.2001 bis 07.05.2001 zu bewilligen. Die Beklagte trÄgt die erstattungsfÄhigen auÃergerichtlichen Kosten der KlÄgerin.

Tatbestand:

Die KlÄgerin wendet sich gegen den Eintritt einer zwÄhlfwÄhlichen Sperrzeit.

Die 1978 geborene KlÄgerin meldete sich am 15.03.2001 arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld. Zuvor war sie vom 00.00.1998 bis 00.00.2000 als kaufmÄnnische Angestellte bei der Firma I Immobilien, N, beschÄftigt gewesen. Dieses ArbeitsverhÄltnis hatte die KlÄgerin selbst durch KÄndigung vom 15.08.2000 beendet. Vom 00.00.2000 bis 00.00.2001 war sie als Feinwerkerin bei der T AG, L, beschÄftigt. Das ArbeitsverhÄltnis war bei Abschluss des Arbeitsvertrages bis zum 00.00.2001 befristet. Als Grund f¼r den Arbeitgeberwechsel nannte die KlÄgerin bessere VerdienstmÄglichkeiten bei der T AG verbunden mit dem Wunsch beruflicher VerÄnderung.

Seit dem 08.05.2001 ist die KlÄgerin wieder durchgehend beschÄftigt.

Mit Bescheid vom 27.04.2001 und Widerspruchsbescheid vom 20.08.2001 stellte die Beklagte den Eintritt einer zwÄhlfwÄhlichen Sperrzeit fÄr die Zeit vom 30.03. bis 21.06.2001 fest. Ihre auf [Ä 144 Abs. 1 SGB III](#) gestÄtzte Entscheidung begrÄndete die Beklagte damit, dass die KlÄgerin das unbefristete ArbeitsverhÄltnis bei der Firma I Immobilien gekÄndigt habe und lediglich ein befristetes ArbeitsverhÄltnis bei der T AG eingegangen sei. Dadurch habe sie ihre Arbeitslosigkeit zumindest grobfahrlÄssig herbeigefÄhrt, weil damit der Eintritt der Arbeitslosigkeit nach Ende des befristeten Vertrages bereits festgestanden habe. Sie habe fÄr ihr Verhalten auch keinen wichtigen Grund gehabt. Es sei ihr zuzumuten gewesen, das BeschÄftigungsverhÄltnis so lange fortzusetzen, bis sie nahtlos ein neues (unbefristetes) ArbeitsverhÄltnis hÄtte eingehen kÄnnen, so dass der Eintritt der Arbeitslosigkeit vermieden worden wÄre. Die T AG habe auf Nachfrage mitgeteilt, dass der KlÄgerin weder mÄndlich noch schriftlich Zusagen Äber eine Äbernahme in ein unbefristetes ArbeitsverhÄltnis gemacht worden sei. Auch die Tatsache, dass sie bei der T AG ein hÄheres Entgelt erzielt habe, rechtfertige es nicht, die Versichertengemeinschaft mit den Folgen der eingetretenen Arbeitslosigkeit zu belasten. Dies gelte gleichermaÄen fÄr den Wunsch nach beruflicher VerÄnderung.

HÄrtegesichtspunkte seien nicht erkennbar.

Zur BegrÄndung ihrer am 20.09.2001 erhobenen Klage meint die KlÄgerin, es sei nicht hinreichend berÄcksichtigt worden, dass sie begrÄndeten Anlass zu der Annahme gehabt habe, dass sie nach Ablauf des befristeten ArbeitsverhÄltnisses bei der T AG in ein festes ArbeitsverhÄltnis Äbernommen werde. Auch wenn sie keine entsprechende Zusage gehabt habe, habe sie das Risiko eingehen dÄrfen.

Die KlÄgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 27.04.2001 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.08.2001 zu verurteilen, ihr Arbeitslosengeld fÄr die Zeit vom 30.03.2001 bis 07.05.2001 zu bewilligen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hÄlt die angefochtenen Bescheide aus den im Widerspruchsbescheid genannten GrÄnden fÄr rechtmÄÄig. Nach der Auskunft der T AG vom 06.08.2001 kÄnne nicht davon ausgegangen werden, dass die KlÄgerin mit einer VerlÄngerung des befristeten Arbeitsvertrages oder einer Äbernahme habe rechnen kÄnnen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf den Inhalt der Prozessakten und der die KlÄgerin betreffenden Leistungsakten der Beklagten. Diese Akten haben vorgelegen und sind ihrem

wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÄ¼ndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die zulÄ¼ssige Klage ist begrÄ¼ndet. Die KlÄ¼gerin hat Anspruch auf Arbeitslosengeld fÄ¼r den zuerkannten Zeitraum. FÄ¼r diese Zeit sind alle Voraussetzungen fÄ¼r einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfÄ¼llt. Der Anspruch ruht auch nicht wegen Eintritt einer Sperrzeit. Die KlÄ¼gerin hat keinen Sperrzeitatbestand verwirklicht.

Nach [Ä§ 144 Abs. 1 Ziff. 1 SGB III](#) tritt eine Sperrzeit von zwÄ¼lf Wochen ein, wenn der Arbeitslose das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis gelÄ¼st hat und dadurch vorsÄ¼tzlich oder grobfahrlÄ¼ssig die Arbeitslosigkeit herbeifÄ¼hrt (Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe), ohne fÄ¼r sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben. Das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis bei der T AG hat die KlÄ¼gerin nicht gelÄ¼st. Es war von vornherein befristet. GelÄ¼st hat die KlÄ¼gerin durch ihre KÄ¼ndigung vom 15.08.2000 zum 30.09.2000 ihr BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis bei der Firma I Immobilien. Es ist zweifelhaft, dass die KlÄ¼gerin durch die Beendigung ihres BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bei der Firma Hoffmann Immobilien bereits ihre Arbeitslosigkeit zum 30.03.2001 herbeigefÄ¼hrt hat. Zum Zeitpunkt ihrer KÄ¼ndigung hatte sie bereits einen Arbeitsvertrag der T AG unterzeichnet also den geforderten Anschlussarbeitsplatz sicher. Kausal fÄ¼r den Eintritt der Arbeitslosigkeit war dann nicht die Beendigung des BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bei der Firma I Immobilien, sondern die NichtverlÄ¼ngerung des befristeten ArbeitsverhÄ¼ltnisses durch die T AG. Dies kann jedoch im Ergebnis offen bleiben, denn selbst wenn hier noch eine (mittelbare) KausalitÄ¼t zu bejahen wÄ¼re, so hat die KlÄ¼gerin die Arbeitslosigkeit ab 30.03.2001 jedenfalls nicht schuldhaft im Sinne von [Ä§ 144 Abs. 1 Ziff. 1 SGB III](#) herbeigefÄ¼hrt.

VorsÄ¼tzliche HerbeifÄ¼hrung der Arbeitslosigkeit liegt nicht vor. Die KlÄ¼gerin hat das BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis bei der Firma I Immobilien nicht beendet, um ab 30.03.2001 arbeitslos zu werden. Ihr ist auch nicht der Vorwurf grobfahrlÄ¼ssig herbeigefÄ¼hrter Arbeitslosigkeit zu machen. Grobe FahrlÄ¼ssigkeit im Bezug auf die HerbeifÄ¼hrung der Arbeitslosigkeit erfordert eine Verletzung der erforderlichen Sorgfalt im besonders schwerem MaÄ¼e. Dies wÄ¼re anzunehmen, wenn die KlÄ¼gerin bei Anstellen einfachster Ä¼berlegungen nicht mit einer Fortsetzung ihres BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnisses bei der T AG Ä¼ber den Zeitraum der Befristung hinaus hÄ¼tte rechnen dÄ¼rfen. Die KlÄ¼gerin durfte die berechnete Hoffnung haben, dass ihr BeschÄ¼ftigungsverhÄ¼ltnis bei der T AG Ä¼ber den Zeitraum der Befristung hinaus verlÄ¼ngert werden wÄ¼rde. Nach Auskunft der T AG vom 06.08.2001 an die Beklagte schlieÄ¼t dieses Unternehmen regelmÄ¼Äig befristete ArbeitsvertrÄ¼ge unter BerÄ¼cksichtigung der gesetzlichen MÄ¼glichkeiten. Im Schreiben vom 06.08.2001 heiÄ¼t es wÄ¼rtlich: "GrundsÄ¼tzlich schlieÄ¼en wir nicht aus, dass eine Ä¼bernahme in ein unbefristetes ArbeitsverhÄ¼ltnis nach Ablauf der BefristungszeitrÄ¼ume erfolgen kann. MÄ¼ndliche bzw. schriftliche Zusagen auf Ä¼bernahme in ein unbefristetes ArbeitsverhÄ¼ltnis werden allerdings nicht gemacht und sind auch im Falle von Frau S nicht erteilt worden." Es liegt auf der Hand, dass die T AG mÄ¼ndliche bzw. schriftliche Zusagen auf Ä¼bernahme in ein

unbefristetes Arbeitsverhältnis nicht macht. Wenn sie dies täte, müsste sie sich ohnehin fragen lassen, warum sie dann nicht von vorneherein unbefristete Arbeitsverhältnisse abschließt. Wenn aber andererseits grundsätzlich nicht ausgeschlossen wird, dass eine Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Befristungszeiträume erfolgen kann, besteht für den Arbeitnehmer, der ein solches befristetes Arbeitsverhältnis abschließt, immer auch die berechtigte Hoffnung auf Verlängerung des befristeten Arbeitsverhältnisses bzw. Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis. Angesichts dessen und der weiteren Auskunft der T AG, dass es sicher zutreffend sei, dass bei Abschluss des befristeten Arbeitsvertrages mit der Klägerin die Verhältnisse am Standort nicht ungünstig gewesen seien, ist die Einlassung der Klägerin, dass sie begründeten Anlass zu der Annahme gehabt habe, dass sie nach Ablauf des befristeten Arbeitsverhältnisses bei der T AG in ein festes Arbeitsverhältnis übernommen werde, glaubhaft und nachvollziehbar. Das Vertrauen darauf begründet nicht den Schuldvorwurf grober Fahrlässigkeit, sondern lediglich einfacher Fahrlässigkeit.

Der von der Beklagten aufgestellte Mastab und die im Widerspruchsbescheid vertretene Ansicht, der Klägerin sei zuzumuten gewesen, ihr Beschäftigungsverhältnis mit der Firma I Immobilien so lange fortzusetzen, bis sie nahtlos ein neues unbefristetes Arbeitsverhältnis hätte eingehen können, berücksichtigt die in den letzten Jahren eingetretenen Veränderungen in der Arbeitswelt nicht und erschwert darüber hinaus die berufliche Mobilität von Arbeitnehmern in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen. Seit dem Beschäftigungsförderungsgesetz vom 25.09.1996 und dem dieses Gesetz ablösenden Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge vom 21.12.2000, durch die die Befristung von Arbeitsverträgen bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig wurden, ist diese Möglichkeit von Arbeitgebern in immer weiterem Maße benutzt worden. Auch die Beklagte macht bei Neueinstellungen davon Gebrauch. Ein Arbeitnehmer, der sich beruflich verändern will, hat regelmäßig nur die Wahl, den angebotenen befristeten Arbeitsvertrag zu schließen oder eben nicht. Ein Arbeitgeber, der die Möglichkeit zum Abschluss von befristeten Arbeitsverhältnissen nutzen will, wird sich regelmäßig insoweit nicht auf Vertragsverhandlungen einlassen.

Da die Klägerin die Arbeitslosigkeit ab 30.03.2001 jedenfalls nicht schuldhaft im Sinne des Gesetzes herbeigeführt hat, brauchte das Gericht nicht mehr zu prüfen, ob die Klägerin für ihr Verhalten auch noch einen wichtigen Grund hatte.

Die Kostenentscheidung beruht auf [ÄS 193 SGG](#).

Erstellt am: 26.08.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024
